

# **AG\_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2021.37 vom 8. Februar 2021**

AG Verwaltungsgericht, 2021-02-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_verwaltungsgericht\\_WBE.2021.37](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2021.37)

FR: AG\_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2021.37 du 8 février 2021

IT: AG\_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2021.37 del 8 febbraio 2021

## **Regeste**

Keine Beschwerdemöglichkeit gegen die Aufhebung oder Nichtanordnung einer fürsorgerischen Unterbringung Auch unter neuem Recht gilt, dass keine Beschwerdemöglichkeit gegen den behördlichen Entscheid besteht, wenn die fürsorgerische Unterbringung aufgehoben oder nicht angeordnet wird (Erw. 3).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

B. trat am 3. November 2020 in die Klinik der Psychiatrischen Dienste Aargau AG (PDAG) ein. Mit Entscheid vom 22. Dezember 2020 ordnete Dr. med. E., Leitender Arzt, seitens der PDAG die Zurückbehaltung von B. an. In der Folge wurde von Dr. med. F. die fürsorgerische Unterbringung in der Klinik der PDAG angeordnet. Mit Entscheid von Dr. med. G., Leitende Ärztin, PDAG, vom 18. Januar 2021 wurde B. (mittels fürsorgerischer Unterbringung) ins Alterszentrum C. verlegt. Das Familiengericht Kulm verzichtete mit Entscheid KEFU.2021.3 vom 1. Februar 2021 auf eine Verlagerung der fürsorgerischen Unterbringung.

### **E. 2**

Mit undatierter Eingabe (Postaufgabe: 6. Februar 2021; Posteingang: 8. Februar 2021) erhob A., Ehefrau von B., Beschwerde gegen den Entscheid des Familiengerichts Kulm vom 1. Februar 2021. Zur Begründung führte sie aus, sie könne ihren Ehemann zu Hause nicht mehr betreuen, habe (vor allem in der Nacht) Angst, mit ihm allein zu sein, sie sei mit der gesamten Situation komplett überfordert; er habe immer noch Wahnvorstellungen und sie sei in das Verfahren nur unzureichend einbezogen worden.

### **E. 3**

Gegen Entscheide der Erwachsenenschutzbehörde kann Beschwerde beim zuständigen Gericht erhoben werden (Art. 450 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 [ZGB; SR 210]). Zur Beurteilung von Beschwerden gegen eine fürsorgerische Unterbringung einer volljährigen Person ist das Verwaltungsgericht zuständig (§ 59 Abs. 1 lit. a des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 27. Juni 2017 [EG ZGB; SAR 210.300]). Gemäss der unter altem Recht entwickelten bundesgerichtlichen Praxis ist eine richterliche Beurteilung jedoch nur bei die Freiheit entziehenden Massnahmen möglich, nicht aber bei behördlichen Entscheiden, die eine solche Massnahme aufheben und damit die früher entzogene Freiheit wiederherstellen (BGE 112 II 104 E. 3). Entsprechend war gegen Entscheide, die eine die Freiheit entziehende oder beschränkende Massnahme aufheben, wie auch gegen Nichtanordnung einer freiheitsentziehenden Massnahme die Verwaltungsgerichtsbeschwerde nicht

gegeben (Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheidung [AGVE] 1992, S. 287 f.; MICHAEL MERKER, Rechtsmittel, Klage und Normenkontrollverfahren nach dem aargauischen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, Kommentar zu den §§ 38 - 72 VRPG, Zürich 1998, § 52 N 119; Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2005.162 vom 24. Mai

- 3 - 2005). Dies gilt weiterhin auch unter neuem Recht (Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2016.34 vom 19. Januar 2016 E. 6), andernfalls die Rechtsmittelinstanz bei Gutheissung der Beschwerde eine fürsorgerische Unterbringung anordnen würde, was systemwidrig wäre (a.M. THOMAS GEISER/MARIO ETZENSBERGER, in: THOMAS GEISER/CHRISTIANA FOUNTOULAKIS [Hrsg.], Basler Kommentar Zivilgesetzbuch I, 6. Aufl. 2018, Art. 439 N 5, 6; GEISER, Basler Kommentar ZGB I, Art. 450e N 9). Zudem hätte der Betroffene kein Rechtsmittel mit umfassender Kognition gegen den schweren Eingriff einer fürsorgerischen Unterbringung. Auf die Beschwerde gegen den vorinstanzlichen Verzicht auf eine Verlängerung der fürsorgerischen Unterbringung ist folglich nicht einzutreten.

#### **E. 4.1**

Die fürsorgerische Unterbringung dient grundsätzlich dem Schutz der betroffenen Person, nicht ihrer Umgebung (Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht] vom 28. Juni 2006, Bundesblatt [BBl] 2006 [nachfolgend: Botschaft Erwachsenenenschutz], S. 7062 f.). Bei der Frage, ob die nötige persönliche Fürsorge nur durch eine Unterbringung in einer Einrichtung oder auch auf andere Weise erbracht werden kann, ist indessen zu berücksichtigen, was eine ambulante Betreuung für die Umgebung an Belastung bedeutet (BGE 114 II 217 f.; 140 III 103 E. 6.2.3). Es ist eine Interessenabwägung vorzunehmen (Botschaft Erwachsenenenschutz, S. 7062 f.). Dabei muss insbesondere geklärt werden, was die Umgebung an Betreuungsarbeit zu leisten bereit ist (GEISER/ETZENSBERGER, Basler Kommentar ZGB I, Art. 426 N 41).

#### **E. 4.2**

Dem angefochtenen Entscheid ist zu entnehmen, A. habe bestätigt, dass B. nachhause zurückkehren könne, wenn seine Wahnvorstellungen abgenommen hätten. Die Vorinstanz ging zudem anscheinend davon aus, die Ehefrau werde die von B. im häuslichen Umfeld benötigte Unterstützung weiterhin gewährleisten, sobald sie selbst aus dem Spital austreten könne. Wie sich aus der Eingabe vom 6. Februar 2021 klar ergibt, sieht sich A. hierzu jedoch nicht (mehr) in der Lage. Ihre Eingabe ist daher dem zuständigen Familiengericht Kulm zur Behandlung als Gefährdungsmeldung zu überweisen. Mit Blick auf das offenbar bis Ende Februar 2021 begrenzte Einverständnis von B. zum freiwilligen Verbleib im Altersheim wird das Familiengericht in der Folge auch unter Berücksichtigung der Belastung der Ehefrau zu prüfen haben, welche Massnahmen getroffen werden müssen, insbesondere ob die Anordnung einer fürsorgerischen Unterbringung im Altersheim angezeigt ist.

- 4 -

#### **E. 5**

Gestützt auf § 37 Abs. 3 lit. b EG ZGB werden in Verfahren betreffend fürsorgerische Unterbringung keine Gerichtskosten erhoben. Eine Parteientschädigung fällt ausser

Betracht. Das Verwaltungsgericht erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.